

Nachtrag Nr. [X]

Besondere Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften

Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

1. Ergänzung Definition versicherte Personen

In Ergänzung zu Art. 11 AVB, Definition **versicherte Personen**, gelten zusätzlich folgende Personen als versichert:

- Mitglieder von exekutiven Organen der **Gesellschaft** wie z.B. Gemeinde- oder Stadträten,
- Leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung (u.a. Gemeindeschreiber, Finanzverwalter);
- Mitglieder von Kommissionen (u.a. Geschäftsprüfungskommission);
- Mitglieder von Schulräten und leitende Angestellte von Schulbehörden (u.a. Schulleiter);

in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer **Gesellschaft** oder **Drittgesellschaft**.

2. Regressansprüche (Rückgriffe) gegen die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Regressansprüche der Versicherungsnehmerin gegen **versicherte Personen**, sofern die Versicherungsnehmerin diese auf dem Rechtsweg durchsetzt. Nicht versichert sind **Ansprüche** gegen die Versicherungsnehmerin aus Staatshaftung, für die in der gesetzlichen Grundlage kein Regressrecht vorgesehen ist.

3. Einschluss Haftung nach Art. 762 Abs. 4 OR

In Ergänzung von Art. 3 AVB gilt:

Zurich erbringt für die Versicherungsnehmerin Entschädigungsleistungen gemäss Art. 5.1, falls diese, aufgrund einer versicherten **Pflichtverletzung** einer **versicherten Person** in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer **Gesellschaft** oder **Drittgesellschaft**, nach Art. 762 Abs. 4 OR in Haftung genommen wird.

4. Ausschluss Berufshaftpflicht

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer unterlassenen, mangelhaften oder fehlerhaften Dienstleistung gegenüber Dritten, die der Geschäftsbetrieb der **Gesellschaft** oder einer **Drittgesellschaft** mit sich bringt.

Gedeckt bleiben jedoch **Ansprüche** aufgrund von unterlassener Beaufsichtigung derjenigen Personen, welche die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang erbracht haben oder hätten erbringen sollen.

Alle übrigen Vertragsbedingungen dieser Police gelten unverändert.

* * *